

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

KVSH
DRK
JUH

Mein Zeichen: VIII PG IZ 3 - 15730/2022

Claus-Peter Lorenzen
Claus-Peter.Lorenzen@sozmi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5944
Telefax:

03.02.2022

Impfpflicht in den Impfstellen, bei den mobilen Teams und in den Testzentren und Abstrichbussen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam und doch arbeitsteilig wird an vielen Fronten Personal zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eingesetzt.

Jede Impfstelle, jedes mobile Impfteam, die Testzentren und die Abstrichbusse sind jeweils eine „*Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in der Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden*“, und unterfallen deshalb nach § 20a Abs. 1 Nr. 1j) IfSG der einrichtungsbezogenen Impfpflicht.

Sämtlich dort angestellten oder auf Honorarbasis tätige Personen haben dementsprechend einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis über eine Kontraindikation vorzulegen.

Angesichts der Personalgestellungsverträge bitten wir darum, dass diese Aufgaben **von den jeweiligen Arbeitgebern** bzw. für die ärztlichen Honorarkräfte von dem jeweiligen ärztlichen Koordinator wahrgenommen werden.

Nach der vom Ministerium vertretenen Rechtsauffassung gilt folgendes: **Wenn Personen bereits bis zum 15.03.2022 tätig waren, hat die Einrichtungsleitung am 16.03.2021**

(bzw. die von ihr betrauten Arbeitgeber) das Fehlen von Nachweisen dem Gesundheitsamt mitzuteilen, und zwar dem für die jeweilige Impfstelle zuständigen Gesundheitsamt. Aufgrund der Delegation dieser Aufgabe trifft diese Pflicht den jeweiligen Arbeitgeber. Gleiches gilt, wenn Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit des Nachweises bestehen oder wenn Nachweise durch Zeitablauf ungültig werden – das betrifft aber derzeit nur Genesenennachweise. Die Mitarbeiter können bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamtes weiter tätig sein.

Personen die erstmals am 16.03 oder später in der Impfstelle tätig werden sollen, dürfen dies ohne Nachweis nicht. Sie dürfen dort nicht beschäftigt werden.

Die Pflicht, bei Fehlen von Nachweisen oder Zweifeln das vor Ort für die Impfstelle zuständige Gesundheitsamt zu informieren, folgt unmittelbar aus dem Gesetz; sie ist unverzüglich von den jeweils für die Impfstelle Verantwortlichen zu erfüllen.

Bitte bewahren Sie die Impfnachweise (digital oder analog) so auf, dass diese bei Kontrollen zugänglich gemacht werden können. Hierbei ist auch den Anforderungen des Datenschutzes Genüge zu tun. Die Impfnachweise dürfen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zugänglich sein.

Es tut mir leid, dass diese eigentlich sinnvolle und für andere Betätigungsfelder geschaffene Regelung Ihnen nun zusätzliche Arbeit verursacht. Da ich nicht davon ausgehe, dass sich keine Ungeimpften aktiv an der Bekämpfung der Pandemie beteiligen, betrachten Sie es bitte als reine Formalie, die einfach korrekt erfüllt werden sollte.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Ruth Hesse

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>